

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.11.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒	Vorlage-Nr. 2018/0328 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 311300/311200/311400 ab 2020 neu festzulegen für SGB IX/BTHG Kostenstelle: 050-003-1020/051-002-1020 Investitionsnummer: Kostenträger: verschiedene Sachkonto:		

Betreff: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG, SGB IX), sowie der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX, SGB XII

Vorlage vom: 02.11.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Schaffung zusätzlicher Personalkapazitäten im Kontext der Umsetzung des BTHG und der hierzu erlassenen hessischen Ausführungsgesetze (SGB IX, SGB XII) wird zugestimmt:
 - beim Amt für Soziales und Prävention für den Bedarf an Verwaltungsfachkräften im Umfang von 3,00 VZÄ, SB Leistungen SGB XII (BTHG), vorläufig ausgewiesen nach A 10 HBesG/ EG 9c TVöD, durch Funktionsumwandlung der Stellen Nr. 6934, 6936 und 6937 GVPI.
 - beim Jugendamt
 - für die Einrichtung einer Abteilungsleitung im Umfang von 1,00 VZÄ, ABL, vorläufig ausgewiesen nach A 12 HBesG/ EG 11 TVöD, durch Funktionsumwandlung der Stelle Nr. 6675 GVPI.,

- für den Bedarf an pädagogischem Fachpersonal im Umfang von 6,66 VZÄ, SP/SA-EingliedH. BTHG, vorläufig ausgewiesen nach EG S 12 TVöD,
 - für den Bedarf an Verwaltungsfachkräften im Umfang von 2,40 VZÄ, SB EingliedH. BTHG, vorläufig ausgewiesen nach A 10 HBesG/ EG 9c TVöD
2. Die mit dieser Magistratsvorlage neu einzurichtenden Stellen werden baldmöglichst intern und extern ausgeschrieben. Die Bewirtschaftung erfolgt ab dem 01.01.2019.
 3. Für die Umsetzung der in Ziffer 2 aufgeführten Bewirtschaftung der neu einzurichtenden Stellen ist eine Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
 4. Die Beteiligungsrechte sind zu wahren.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 2.11.18:

Das Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ist seit 2018 stufenweise in Kraft getreten, wird vollumfänglich ab 01.01.2020 umgesetzt und regelt die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderung unter dem Aspekt der Teilhabe neu.

Am 13.09.2018 wurden in diesem Kontext die Hessischen Ausführungsgesetze verabschiedet, die die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, sowohl für die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderung im SGB IX, als auch die existenzsichernden Leistungen im SGB XII neu regeln. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen, deren Ausgestaltung aufgrund der in Hessen geführten Zuständigkeitsdiskussionen für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vor Inkrafttreten der Hessischen Ausführungsgesetze nicht planbar war. Die daraus resultierenden Personalbedarfe müssen so zur Verfügung gestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen und damit die Leistungsbedarfe der Menschen mit Behinderungen ab 01.07.2019 sichergestellt werden können.

Seither waren die Leistungstatbestände der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen im SGB XII gemeinsam geregelt und wurden beispielsweise in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in einem zusammengefassten Leistungsentgelt abgebildet, das sowohl die Eingliederungshilfe, als auch die Existenzsicherung beinhaltet hat und für das ein Sozialhilfeträger zuständig war.

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes wird künftig die Eingliederungshilfeleistung (Teilhabebedarf) des Menschen mit Behinderung von den Leistungen der Existenzsicherung entkoppelt und ist in einem separaten Leistungsgesetz (SGB IX) normiert. Das Hessische Ausführungsgesetz regelt die sachliche Zuständigkeit mit zwei Schnittstellen, so dass der örtliche Träger für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung und bei erstmaliger Beantragung ab Eintritt ins Rentenalter zuständig ist. In der Zeit nach Beendigung der Schulausbildung wird der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig für die Eingliederungshilfe sein. Infolge dieser zwei Schnittstellen, müssen sowohl die örtlichen Sozialhilfeträger, als auch der LWV Strukturen für die jeweiligen Aufgabenbereiche aufbauen.

Der Umfang der Aufgaben im Kontext der Leistungsgewährung nach dem SGB IX nimmt deutlich zu und beinhaltet neue Anforderungen in Bezug auf Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung und Leistungssachbearbeitung als personenzentrierte Hilfe und damit nach § 97 SGB IX entsprechend qualifiziertes Personal.

Dies bedeutet konkret, dass grundsätzlich Konsens zwischen den beteiligten Ämtern dahingehend besteht, dass eine Abteilung Eingliederungshilfe im Jugendamt angesiedelt werden soll. Die neuzugründende Abteilung Eingliederungshilfe besteht aus pädagogischen Fachkräften und Verwaltungsmitarbeiter*innen.

Für die Bürgerinnen und Bürger gibt es zukünftig eine zentrale Anlaufstelle. Hilfen werden aus einer Hand gewährt. Passgenaue Hilfen führen zur wirtschaftlichen Leistungsgewährung und einer effizienten Arbeitsstruktur.

Im Jugendamt werden aktuell ca. 600 Fälle nach den gesetzlichen Grundlagen des SGB XII (geistig oder körperlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche) sowie ca. 200 Fälle nach den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (seelisch beeinträchtigte Kinder und Jugendliche) bearbeitet. Um die Anforderungen nach § 97 BTHG im Jugendamt erfüllen zu können, ist ein ausreichender Personalschlüssel erforderlich. Gesetzlich vorgegebene Bemessungsgrundlagen für den Personaleinsatz oder Erfahrungswerte liegen aktuell nicht vor, so dass die beteiligten Ämter in angepasster und analoger Anwendung vergleichbarer Schlüssel nachfolgende Fallzuordnung je VZÄ vorschlagen:

pädagogische Fachkräfte	1,00 VZÄ : 70 Fällen
Verwaltungsfachkräfte	1,00 VZÄ : 130 Fällen

Ausgehend von ca. 800 zu bearbeitenden Fällen werden zusätzlich 6,66 VZÄ (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung vorläufig ausgewiesen nach EG S 12 TVöD) im pädagogischen Bereich und 2,40 VZÄ (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung vorläufig ausgewiesen nach A 10 HBesG/ EG 9 c TVöD) im Verwaltungsbereich benötigt. Außerdem muss für die Abteilungsleitung 1,00 VZÄ (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung vorläufig ausgewiesen nach A 12 HBesG/ EG 11 TVöD) geschaffen werden.

Ausgenommen wurden hierbei die Übernahmefälle vom Landeswohlfahrtsverband Hessen zum 01.07.2019. Diese können aktuell noch nicht beziffert werden.

Zur Kompensation kann die Stelle Nr. 6675 GVPI. ([LOGA-Nr. 7367], 1,00 VZÄ, EG S 14 TVöD), welche im Rahmen der Humanitären Notlage geschaffen wurde, aber nach derzeitiger Fallzahlentwicklung in diesem Bereich nicht mehr benötigt wird, herangezogen werden.

Unabhängig von der Leistung nach dem SGB IX, müssen die Leistungsberechtigten ihre existenzsichernden Leistungen ab 01.01.2020 als eigenständige Leistung nach den entsprechenden Vorgaben des SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zusätzlich beantragen, was zu einer entsprechenden Zunahme der Leistungsfälle im Amt für Soziales und Prävention führt. Darüber hinaus werden Fälle der Hilfe zur Pflege, die seither durch den LWV bearbeitet wurden, in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe wechseln. Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt bedeutet dies einen Fallzuwachs von mindestens 600 zusätzlichen Fällen (Quelle: Daten des LWV) im Bereich des SGB XII und damit einen voraussichtlichen Personalbedarf von 3,00 VZÄ, vorläufig bewertet nach A 10 HBesG/ EG 9c TVöD in der Sachbearbeitung im Amt für Soziales und Prävention.

Um den personellen Bedarf im Amt für Soziales und Prävention zu decken, können die nachfolgenden Stellen herangezogen werden, welche im Rahmen der Humanitären Notlage geschaffen wurden, aber nach derzeitiger Fallzahlenentwicklung für die Leistungsgewährung in diesem Bereich nicht mehr benötigt werden:

- StNr. 6934 GVPI. [LOGA-Nr. 7380] – 1,00 VZÄ – EG 9c TVöD
- StNr. 6936 GVPI. [LOGA-Nr. 7382] – 1,00 VZÄ – EG 9c TVöD
- StNr. 6937 GVPI. [LOGA-Nr. 7383] – 1,00 VZÄ – EG 9c TVöD

Die Schaffung der zusätzlichen Stellen ist unabdingbar, um die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den Hessischen Ausführungsgesetzen erfüllen zu können. Um eine Leistungsgewährung für den berechtigten Personenkreis ab 01.01.2020 innerhalb der neuen Zuständigkeiten sicherzustellen, ist eine Fallübergabe zwischen den Sozialhilfeträgern zum 01.07.2019 vorgesehen und auch notwendig.

Dies erfordert die Besetzung der Stellen und die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen bis zur Fallübergabe, so dass eine Ausschreibung und Bewirtschaftung zum 01.01.2019 erfolgen soll.

Die für eine endgültige Bewertung der Stellen notwendigen Stellenbeschreibungen werden seitens der Fachämter sowie der Querschnittsverwaltung zeitnah abgestimmt.

Eine Arbeitsgruppe (Amt für Soziales und Prävention, Amt für Interne Dienste - Organisationsabteilung und Jugendamt) muss die Entwicklung eng begleiten und die aus den gesetzlichen Bestimmungen erwachsenen Aufgaben sukzessiv in Verwaltungshandeln umsetzen.

Die Entwicklung der Fallzahlen und die daraus resultierenden Personalressourcen werden im Laufe des Jahres 2020 evaluiert. Gegebenenfalls sind Anpassungen umzusetzen.

Darmstadt, 02.11.2018

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin